

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex MBS (AGB)

### Abschluss und Inhalt des Vertrages

---

Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX MBS und ihren KlientInnen wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

### Leistungen

---

<sup>1</sup> Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der KlientInnen abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlich). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX MBS und ihren Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der SPITEX MBS nicht gestattet.

### Einsatz von Dritten

---

<sup>1</sup> Nicht-Pflichtleistungen (KLV), die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen (OKP), Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung nicht übernommen und vom Klienten/von der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegevollkosten).

<sup>2</sup> Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

<sup>3</sup> Die Tarife für Hauswirtschafts- und Nicht-Pflichtleistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

### Rechnungsstellung und Fälligkeit

---

<sup>1</sup> Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflege- Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit den Versicherungen wird im System des Tiers Payant abgerechnet: SPITEX MBS schickt diese Rechnung direkt dem Versicherer.

<sup>2</sup> Die Kosten für Hauswirtschafts-, Extraleistungen und die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.35/Tag (OKP) werden den KlientInnen direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

<sup>3</sup> Wird die Vereinbarung mit der SPITEX MBS klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

### Abbestellung von Leistungen

---

<sup>1</sup> Für Einsätze an Werktagen, die der Klient/die Klientin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt SPITEX MBS dem Klienten/der Klientin Rechnung.

<sup>2</sup> Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

### Auflösung der Rahmenvereinbarung

---

<sup>1</sup> Die Kündigung der Rahmenvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.

<sup>2</sup> Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden.

## **Einsatzabbruch**

---

Die Spitex MBS ist auf die Mitarbeit des Klienten/der Klientin angewiesen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Spitex und dem Klienten/der Klientin nicht oder nicht mehr funktioniert. In solchen Sondersituationen ist es möglich, dass die Spitex die Erbringung von Leistungen ablehnt oder einstellt.

Sondersituationen können sein:

- wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen
- infolge gegenseitigem Vertrauensverlust
- bei Androhung von Gewalt
- bei Tätlichkeiten
- sexuellen Übergriffen
- wiederholten groben Beschimpfungen
- Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden (Arbeitssicherheit)
- vermehrtes Nicht-bezahlen der Rechnung

Bei der Ankündigung und Einstellung von Leistungen erfolgt umgehend eine Mitteilung an:

- die behandelnde Ärzteschaft
- die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter für medizinische Massnahmen
- falls keine Nachfolgelösung gefunden wird an die Wohnsitzgemeinde als Auftraggeber.

Die Spitex MBS berät die Klientin / den Klienten und ggf. Dritte bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer

## **Wohnungszugang**

---

Der Klient/die Klientin sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der SPITEX MBS zu gewährleisten.

## **Schweigepflicht**

---

Die SPITEX MBS verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

## **Haftung**

---

<sup>1</sup> Die SPITEX MBS haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

<sup>3</sup> Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

## **Gerichtsstand**

---

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX MBS und dem Klienten/der Klientin ist der Sitz der SPITEX MBS.